

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1123

**Unterramsern: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) /
Buchegg: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)**

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Unterramsern und die Gemeinde Buchegg unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1)

- die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) Unterramsern
- die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erstellung der Transport- bzw. Verbindungsleitung zwischen den Wasserversorgungen Aetingen und Kyburg-Buchegg (Gemeinde Buchegg)

zur Genehmigung.

Die Planungen sind vom Planungsbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Biberist, ausgearbeitet worden und bestehen aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Einwohnergemeinde Unterramsern, Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3609 / 1, 06.02.2014
- Gemeinde Buchegg (Ortsteile Aetingen und Kyburg-Buchegg), Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), zur Erstellung der Verbindungsleitung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3609 / 2, 06.02.2014.
- Technischer Bericht mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, rev. 26.05.2014.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Hydraulischer Schemaplan, Plan Nr. 3609 / 3, 06.02.2015
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) Unterramsern, rev. 26.02.2014 (Anhang zum Technischen Bericht).

2. Erwägungen

2.1 Ausbaukonzept der Wasserversorgung Unterramsern

2.1.1 Künftige Wasserbeschaffung

Die Wasserversorgung Unterramsern hat bislang zur Versorgung ihrer Einwohner insgesamt 5 Quellen im Gebiet Möslirain genutzt. Die Abklärungen zur Ausscheidung rechtsgültiger Schutzzonen für die Quellen haben gezeigt, dass die Beseitigung der bestehenden Nutzungskonflikte mit hohen Kosten (ca. Fr. 1.5 Mio.) verbunden wäre und daher das Nutzen-/ Kostenverhältnis als unverhältnismässig beurteilt werden muss. Die Gemeinde hat daher beschlossen, auf die Quellen gänzlich zu verzichten und sich nach alternativen Beschaffungsmöglichkeiten umzusehen. Zur Abdeckung des künftigen Wasserbedarfs benötigt die Gemeinde Unterramsern eine Menge von rund 100 m³/d. Die erforderliche Menge soll künftig ab der Gruppenwasserversorgung Grenchen bereitgestellt und gestützt auf einen Lieferungsvertrag bezogen werden.

In Anlehnung an das Regionale Wasserversorgungskonzept Bucheggberg hat sich gezeigt, dass sich der Anschluss an den ehemaligen Zweckverband Wasserversorgung Kyburg-Buchegg über die Gemeinde Aetingen, heute beide der Gemeinde Buchegg zugehörig, aufdrängt. Aus diesem Grund wurde beschlossen, parallel zur vorliegenden Gesamtrevision der GWP auch den Aus- und Neubau der erforderlichen Verbindungs- und Transportleitung im Nutzungsplanverfahren planerisch sicherzustellen.

2.1.2 Transport- und Verbindungsleitung Aetingen - Kyburg-Buchegg

Für den Wasserbezug ab der Gruppenwasserversorgung Grenchen bedarf es einer neuen leistungsfähigen Transportleitung DN 150 mm zwischen den beiden Ortsteilen Aetingen und Kyburg-Buchegg. Die regionale Verbindung hat zudem den Vorteil, dass der Ortsteil Aetingen über ein zweites Standbein und damit über eine gute Versorgungssicherheit verfügen wird.

2.2 Unterramsern, Gesamtrevision der GWP

Die Einwohnergemeinde Unterramsern hat die Planung in der Zeit vom 5. Juni 2014 bis am 4. Juli 2014 öffentlich aufgelegt. Mit Schreiben vom 18. September 2014 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Mit Beschluss vom 25. Februar 2015 hat der Gemeinderat die Planung einstimmig beschlossen und beantragt deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

2.3 Buchegg, Teilrevision der GWP

Die Gemeinde Buchegg bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 19. Mai 2014 die Genehmigung der Teilrevision der GWP, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, und deren Verabschiedung zu Handen der Publikation und öffentlichen Auflage in der Zeit vom 28. Mai 2014 bis am 26. Juni 2014.

2.3.1 Einsprachen

Fristgerecht haben mit Schreiben vom 24. Juni 2014 Claudine und Andreas Burkolter-Kaiser, Dorfstrasse 40, 4581 Küttigkofen, Einsprache gegen die Linienführung im Bereiche der GB Nrn. 29 und 30 des Ortsteils Kyburg-Buchegg erhoben, da diese die Bewirtschaftung des Pachtlandes beeinträchtigen. Die Bewirtschafter verlangten Rücksichtnahme auf Ernte und Bewirtschaftung des Kulturlandes.

Der Gemeinderat befand an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2014 über die Einsprache. Der Entscheid wurde den Einsprechern per eingeschriebenen Brief vom 23. Oktober 2014 eröffnet und sicherte den Einsprechern zu, ihren Anliegen während der Ausführung Rechnung zu tragen. Das Rechtsmittel gegen die Verfügung wurde nicht ergriffen. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.3.2 Linienführung

Betreffend die Linienführung der Transportleitung im Bereich der GB Nrn. 29 und 30 des Orts- teils Kyburg-Buchegg wurde vom Amt für Landwirtschaft darauf hingewiesen, dass zahlreiche Drainagenstränge im vorgenannten Bereich gequert werden müssten. Alternativ sollte deshalb im Rahmen der Erarbeitung des Ausführungsprojektes geprüft werden, die Leitung entlang der Strasse durch den Wald (GB-Nr. 90030 Kyburg-Buchegg) zu führen. Dies hätte den Vorteil, dass die Leitung kürzer würde, vollständig in öffentlichem Grund zu liegen käme und den Anliegen der Einsprecher gerecht würde. Die erforderlichen waldrechtlichen Ausnahmegewilligungen sind vorsorglich abgeklärt worden und können unter Vorbehalt in Aussicht gestellt und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens miterteilt werden.

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweisen sich die Planungen als recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Gesamtrevision der GWP der Einwohnergemeinde Unterramsern und die Teilrevision der GWP der Gemeinde Buchegg zur Erstellung der Transportleitung werden im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Dem Amt für Umwelt sind die unterzeichneten und genehmigten Pläne in elektronischer Form (pdf-Format) zuzustellen.

3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.4 Der Ausbau der Wasserversorgung ist gemäss den in Kapitel 9 festgelegten Massnahmen und den nach dem Dringlichkeitsprogramm gesetzten Prioritäten umzusetzen.

3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.

3.5.1 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmegewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

- 3.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird zur Kenntnis genommen.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) sowie das vorgenannte Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen sowie den Verantwortlichen der Gemeinde, der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'823.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Unterramsern, 4587 Unterramsern**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (GWB; ad acta 0332.040.01) (2), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionale Bevölkerungsschutzstelle BBL, Dorfstrasse 51, 4581 Küttigkofen

Einwohnergemeinde Unterramsern, Gemeindepräsidium, Fröschern 5, 4587 Aetingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeinde Buchegg, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Unterramsern: Genehmigung der Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP); Buchegg: Genehmigung der Teilrevision der GWP zur Erstellung der Transport- und Verbindungsleitung Aetingen - Kyburg-Buchegg“).